

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

13.

Kriegszulage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rächtern vom 18. Mai 1915, M. D. 4594 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Der Wiener Stadtrat hat am 12. Mai 1915 zu Pr. 5275 beschlossen:

„Mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte Teuerung wird den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegslleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrpersonen bis auf weiteres ab 1. Mai 1915 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

1. Die Kriegszulage erhalten Angestellte, die für ihre Gattin oder ihre Kinder unter 16 Jahren im Haushalte zu sorgen haben, bei einem Jahresbezüge unter 3000 K, die übrigen Angestellten bei einem Jahresbezüge unter 1800 K.

Keine Kriegszulage erhalten verheiratete weibliche Angestellte und verwitwete weibliche Angestellte, die Versorgungsgenüsse beziehen.

Als Jahresbezug gilt der für das Jahr berechnete Gesamtbezug an Gehalt oder Lohn, Quartiergeld oder Mietzinsbeitrag und an ständigen, nicht für besondere Zwecke bestimmten Zulagen. Naturalbezüge werden hiebei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

2. Die Kriegszulage beträgt für jeden Angestellten monatlich 9 K und erhöht sich für männliche und für verwitwete weibliche Angestellte, die nicht Versorgungsgenüsse beziehen, um monatlich 3 K für jedes im Haushalte zu versorgende Kind unter 16 Jahren, doch darf durch die Kriegszulage der Jahresbezug des Angestellten nicht über die angegebene Grenze von 1800 K und 3000 K gesteigert werden.

3. Die Kriegszulage wird von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle bemessen und monatlich im nachhinein ausbezahlt; für den Bruchteil eines Monats gebührt der entsprechende Teilbetrag.“

Zur Durchführung dieses Beschlusses wird folgendes angeordnet:

1. Alle Dienststellen, welche zur Auszahlung der Dienstbezüge Gehalts- oder Lohnlisten verfassen, haben unverzüglich mit jedem ihrer kriegszulageberechtigten Angestellten eine **Anmeldung** nach dem beigedruckten Muster A aufzunehmen. Hierbei ist zu beachten, daß unter den Kindern, die einen erhöhten Zulageanspruch begründen, auch uneheliche Kinder des Angestellten, wenn sie in seinem Haushalte versorgt werden, zu verstehen sind.

2. Über die in jeder Gehalts- oder Lohnliste enthaltenen kriegszulageberechtigten Angestellten ist eine besondere Kriegszulageliste nach dem beigedruckten Muster B zu verfassen. Dieselben sind das erste Mal in dreifacher Ausfertigung samt den dazugehörigen Anmeldebüchern der Stadtbuchhaltung, beziehungsweise der Buchhaltung der betreffenden Unternehmung zu übermitteln, welche den Abschnitt „Bemessung“ des Anmeldeformulars ausfüllt, in den Listen, die jedem Angestellten gebührende Zulage einsetzt, das Anmeldeformular und die eine Liste bei sich behält und die beiden anderen Listen zurückermittelt. Von diesen hat die eine als Liquidierungsbeleg für die Auszahlung, die andere als Grundlage für die Verfassung der Kriegszulageliste in den folgenden Monaten zu dienen; in ihr sind auch die allfälligen Veränderungen (Wegfall, Zuwachs von Angestellten, Änderungen im Dienstbezüge und im Familienstande) vorzumerken.

In den folgenden Monaten sind die Kriegszulagelisten nur in einfacher Ausfertigung der Buchhaltung zu übermitteln, der gleichzeitig die vorgekommenen Veränderungen bekanntzugeben sind; für jeden neu eingetretenen Angestellten ist ein Anmeldebüchlein auszufertigen und beizuschließen.

Die Kriegszulagelisten sind das erste Mal mit möglichster Beschleunigung, in den folgenden Monaten derart rechtzeitig vorzulegen, daß die Auszahlung für das abgelaufene Monat noch in der ersten Woche des folgenden Monats stattfinden kann.

Die erforderlichen Drucksorten sind im Expedite des Magistrates erhältlich.

Muster A.

Kriegszulage nach dem Stadtratsbeschlusse vom 12. Mai 1915, Pr. 5275.

I. Anmeldung.

(Nicht Zutreffendes durchzustreichen.)

Dienststelle (Amt, Betrieb, Schule):

Erscheint:

Diensteseigenschaft:

und gibt an: Ich stehe seit im Wiener Gemeinde-
(Schul-)dienste, bin ledig, seit verheiratet, geschieden,